

Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Herr Joseph Steiger  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 27. August 2015

### **Konsultation zur Höhe des Mindestzinssatzes 2016**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes Stellung nehmen zu dürfen.

Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes für das Jahr 2016 stehen für Travail.Suisse folgende Überlegungen im Vordergrund:

- **Berücksichtigung der Performance mit heutiger Formel nicht mehr genügend sicher gestellt**

Art. 15, Abs. 2 BVG schreibt vor, dass der Bundesrat die Entwicklung marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften bei der Festlegung des Mindestzinses berücksichtigt. Der Mindestzins muss damit der Entwicklung der Vermögensanlagen gebührend Rechnung tragen. Die Entwicklung auf den Finanzmärkten war in den letzten Jahren – obwohl einer grossen Volatilität unterworfen - grundsätzlich sehr positiv. Die gängigen BVG-Indizes, welche die Anlagenallokation der Pensionskassen gut abbilden stiegen nach 2008 wieder zügig an.<sup>1</sup> Auch die Immobilien erzielten konstant eine gute Rendite.

Die von der BVG-Kommission angewandten Formeln berücksichtigten Anlagen in Aktien und Immobilien, die über die letzten Jahre gute Resultate erzielten, jedoch nur sehr moderat und nicht im Ausmass der gängigen Anlagen-Allokation der meisten Pensionskas-

---

<sup>1</sup> Ende 2008 lag z.B. der BVG-93-Index bei 359.32 Punkten, am 19.8 2015 lag er bei 516.5 Punkten.

sen. Schweizer Bundesobligationen werden hingegen in den Formeln stark überbewertet. Die Formeln basieren auf dem 7-jährigen gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen, welcher seit einiger Zeit am Sinken ist und weiterhin sinken wird. Auch das zweite Element der Formel, der Zuschlag a, bestehend zu 85 Prozent aus dem BVG-93-Index und zu 15 Prozent aus einem Immobilienindex, basiert hauptsächlich auf renditearmen Obligationen.

Mit dem in den letzten Jahren angewandten Sicherheitsabschlag auf langfristigen, durchschnittlichen Obligationenzinsen führt die angewandte Formel zu einer noch weiteren Entfernung von den realen Gegebenheiten. Das führte gemessen an der Performance der letzten Jahre zu sehr bescheidenen Mindestzinssätzen. Das zeigt auch ein Vergleich des Mindestzinssatzes mit dem ASIP Performancevergleich: Seit der fixe Mindestzinssatz von 4 Prozent im Jahr 2003 aufgegeben wurde, lag der Mindestzinssatz in neun von 12 Jahren - meist massiv – unter der Performance der meisten Pensionskassen.

Jahr	Mindestzinssatz	ASIP- Performancevergleich	Differenz
2003	3.25	8.9	5.65
2004	2.25	4.2	1.95
2005	2.5	12.8	10.3
2006	2.5	6.4	3.9
2007	2.5	2.1	-0.4
2008	2.75	-15.6	-18.35
2009	2	11.8	9.8
2010	2	3.7	1.7
2011	2	0	-2
2012	1.5	7.9	6.4
2013	1.5	6.4	4.9
2014	1.75	7.9	6.15

Begründet wurden die bescheidenen Mindestzinssätze in guten Jahren mit Verweis auf künftig eintretende Risiken und der hohen Volatilität. Gleichzeitig hat man sich aber in der BVG-Kommission gegen eine vorgeschlagene ex-Post-Lösung ausgesprochen, welche diese Problematik entschärft hätte und an der real erzielten Performance angeknüpft hätte. Bei einem solchen Vorgehen wird das Alterskapital der Versicherten systematisch zu tief verzinst. Eine tiefe Verzinsung auf Vorrat ist jedoch nicht vertrauensfördernd und stösst bei den Versicherten auf wenig Akzeptanz.

Travail.Suisse hat sich immer für eine ex-post-Lösung ausgesprochen. Sollten sich gewisse Risiken manifestieren, wird auch die Bereitschaft der Versicherten steigen, die Kosten dieser Risiken mit zu tragen. Dies allerdings nur, wenn sie bei guten Resultaten auch in Form einer anständigen Verzinsung ihres Alterskapitals beteiligt werden. Die heutige Mischform, wo man zur Bestimmung der Performance grundsätzlich zurück schaut und gleichzeitig Obligationen aber überbewertet, dann aber trotzdem mit Blick

nach vorne noch zusätzliche Sicherheitsabschläge für Unsicherheiten vornimmt, ist für uns nicht mehr haltbar. Wir fordern deshalb, dass dieses Jahr kein neuer Mindestzins festgelegt wird und gleichzeitig eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, welche eine neue Formel ausarbeitet, welche sich an den tatsächlich erzielten Resultaten orientiert.

- **Mindestzinssatz als wichtige Benchmark für Pensionskassen**

Der Mindestzins hat die Funktion einer Benchmark für die Pensionskassen. Wird der Mindestzinssatz zu tief angesetzt, verliert die zweite Säule ihre Attraktivität und damit ihren politischen Rückhalt in der Bevölkerung. Vor dem Hintergrund der anstehenden Reform der Altersvorsorge, welche auch eine drastische Senkung des Mindestumwandlungssatzes vorsieht und von den Versicherten weitere Opfer verlangt, ist es nicht angezeigt, durch einen zu tiefen Mindestzinssatz die Funktionsweise der 2. Säule in Frage zu stellen. Vielmehr muss das Vertrauen gestärkt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen stark verbessert hat. Es ist deshalb auch politisch klug, einen Marschhalt zu machen und die Formel zu überdenken.

- **Unbefriedigende Überschussverteilungsregel bei Lebensversicherern**

Ein zu tief angesetzter Mindestzins kann zu Überschüssen führen, die auch an die Destinatäre verteilt werden. Während bei autonomen Pensionskassen die Überschüsse grundsätzlich im System der Altersvorsorge verbleiben, werden bei den Stiftungen der Lebensversicherer aus den Kapitalerträgen und Gewinnen auf den Vorsorgegeldern auch die Aktionäre der Lebensversicherer bedient oder es werden bei den privaten Versicherungsgesellschaften Kapitalpolster angelegt. Bei den von den Lebensversicherern geführten Sammeleinrichtungen erachten wir die Voraussetzungen für eine versicherungsgerechte Verteilung der Überschüsse auf Grund der geltenden Regelung (Legal Quote) als nicht gegeben. Der Mindestzinssatz sorgt so bei Vollversicherungslösungen für eine gewisse Gewinnregulierung. Nachdem nun die SGK-S auf Massnahmen zur Gewinnbeschränkung bei den Lebensversicherungsgesellschaften verzichtet hat, sind Versicherte der Sammelstiftungen der Lebensversicherer umso mehr auf einen genug hohen Mindestzinssatz zur Wahrnehmung ihrer Interessen angewiesen

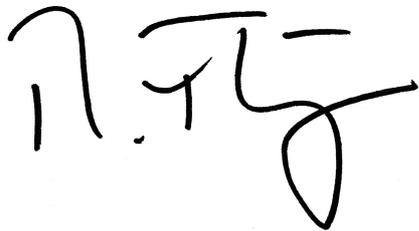
### **Erwägungen zum Mindestzins 2016**

Da für uns weder die aktuell angewandte Formel die Anlagenallokation der meisten Pensionskassen widerspiegelt, noch die ex-ante Festlegung im aktuellen Umfeld mit hohen Volatilitäten geeignet erscheint, plädieren wir dafür, den Mindestzinssatz momentan **bei 1.75 Prozent zu belassen**. Gleichzeitig soll eine Arbeitsgruppe der Sozialpartner eingesetzt werden, welche eine modifizierte Formel sowie eine Festlegung des Mindestzinssatzes jeweils gegen Ende des laufenden Jahres prüft (ex-post). Bis die Resultate dieser Arbeitsgruppe vorliegen und übernommen werden können, gilt der aktuelle Mindestzinssatz. Wenn bereits gegen Ende 2016 ein Resultat dieser Arbeitsgruppe vorliegt, welches übernommen werden kann, kann der Mindestzins 2016 dann neu festgelegt werden.

\*\*\*

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes, die für uns als Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisation ein wichtiger Beschluss darstellt, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Flügel'.

Martin Flügel  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Kuert Killer'.

Matthias Kuert Killer  
Mitglied der Geschäftsleitung